



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 15. Februar 2022 gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes um Zustimmung des Landtags zu nachstehendem Verordnungsentwurf gebeten:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

A) Problem

Anlässlich des Jubiläums „50 Jahre Nationalpark Bayerischer Wald“ im Jahr 2020 soll eine Arrondierung des Nationalparks Bayerischer Wald durch die fachlich sinnvolle Ergänzung einer Fläche von rund 605 ha erfolgen. Mit der moderaten Erweiterung soll ein wichtiger Zukunftsimpuls für die Region gesetzt werden.

In diesem Zusammenhang sollen auch weitere kleinere Arrondierungsflächen (durch die Nationalparkverwaltung, Naturschutzverbände und Naturschutzstiftungen angekaufte Flächen) in den Nationalpark einbezogen werden.

Zudem bedürfen die Regelungen zur Borkenkäferbekämpfung in den Entwicklungszonen des Nationalparks aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen einer Anpassung.

B) Lösung

Die Arrondierung erfolgt durch Änderung von § 1 – Erklärung zum Nationalpark (Größe von ca. 24 945 ha) und § 2 – Gebiet des Nationalparks (Karten M 1:50 000, M 1:10 000) der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald (NPVO). Im Übrigen gelten für den Arrondierungsbereich die bestehenden Regelungen fort. Es handelt sich bei der Fläche von rund 605 ha um eine Arrondierungsfläche in gemeindefreiem Gebiet, die sich vollständig im Eigentum des Freistaates Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, und in bisheriger Bewirtschaftung durch die Bayerischen Staatsforsten AöR befindet. Gemäß Art. 1 Satz 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum des Staates vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Festlegung in § 12a NPVO, dass die Naturzone, auf die der Mensch keinen Einfluss nimmt, bis zum Jahr 2027 kontinuierlich und in angemessenen Schritten auf einen Anteil von 75 % der Gesamtfläche des Nationalparks zu erweitern ist, wird dahingehend geändert, dass die Erweiterung auf mindestens 75 % Naturzonenfläche bereits mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung (voraussichtlich im ersten Halbjahr 2022) erfolgt. § 14 NPVO zum Schutz der Kaltklimateiche im Hochlagenwald wird aufgehoben,

da wissenschaftlich erwiesen ist, dass es keine Kaltklimateiche in den Hochlagen des Nationalparks Bayerischer Wald gibt.

Dieses Vorgehen bietet die Chance, die naturunverträgliche, den Holzmarkt belastende und auch naturschutzrechtlich zu hinterfragende Praxis der Borkenkäferbekämpfung in den Entwicklungszonen mit einem Flächenumfang von ca. 1 100 ha zeitnah zu beenden. Die Entwicklungszonen werden größtenteils in die Naturzone (ca. 830 ha Fläche) und zu einem kleineren Teil in den Randbereich sowie die Erholungszone (ca. 270 ha Fläche) überführt.

Im gesamten Randbereich trifft die Nationalparkverwaltung auch künftig die zum Schutz des angrenzenden Waldes erforderlichen ordnungsgemäßen und wirksamen Waldschutzmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Borkenkäferbekämpfung (§ 13 Abs. 1 Satz 4 NPVO).

Die Änderung der Verordnung der Staatsregierung bedarf hinsichtlich der Erklärung und des Gebietsumfangs der Zustimmung des Landtags (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG) und ergeht im Benehmen mit den zuständigen Bundesministerien (§ 22 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG).

C) Alternativen

Keine

D) Kosten und Nutzen

1. Staat

Die Erarbeitung der Verordnung der Staatsregierung ist mit einem gewissen Verwaltungsaufwand und mit Kosten für den Freistaat Bayern verbunden (z. B. neues Kartenmaterial, vorsorgliche Durchführung einer sog. Strategischen Umweltprüfung). Dieser Mehraufwand kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden (Plan-)Stellen und Haushaltsmittel abgedeckt werden.

Für ein nationalparkkonformes Management des Erweiterungsgebiets wird Personal benötigt. Für die Betreuung der Erweiterungsfläche werden bei der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald personelle Kapazitäten in Höhe von vier Stellen gebunden. Die Personalkosten liegen bei ca. 180 000 € für drei Forstwirte und bei E9 TVL für eine Rangerstelle. Gemäß den Forderungen aus der Region sind zudem staatliche Investitionen in neue Nationalpark-Besuchereinrichtungen im Erweiterungsgebiet mit einem geschätzten Kostenvolumen von ca. 3,37 Mio. € vorgesehen.

Das nachhaltige Holznutzungspotenzial im Erweiterungsgebiet liegt bei rd. 2 500 Efm pro Jahr. Dies entspricht für die Bayerischen Staatsforsten einem jährlichen Einnahmeverlust von rd. 125 000 €.

Neue Kosten für die Borkenkäferbekämpfung im Randbereich des Erweiterungsgebietes entstehen nicht, denn auf dieser Fläche ist der Borkenkäfer ohnehin zu bekämpfen. Die Einstellung der Borkenkäferbekämpfung in den Entwicklungszonen (werden in die Naturzone überführt) führt zu Einsparungen in Höhe von ca. 370 000 €, die im Jahr 2020 insbesondere für Unternehmerleistungen wie das Entbinden oder Schlitzen vom Borkenkäfer befallener Bäume in den Entwicklungszonen aufzuwenden waren.

Den Kosten der Nationalparkerweiterung steht ein hoher Nutzen für Natur und Landschaft sowie die erholungssuchende Bevölkerung (Einheimische und Gäste) gegenüber. Vor der Coronapandemie sorgten mehr als 1,3 Mio. Besucher jährlich für eine Netto-Wertschöpfung von über 20 Mio. Euro pro Jahr in der Region.

2. Kommunen, Wirtschaft und Bürger

Kosten für die Kommunen, Wirtschaft und Bürger entstehen durch die Veränderungsänderung nicht.

Die Region wird vielmehr im Image und in touristischer Hinsicht weiter maßgeblich vom Nationalpark Bayerischer Wald profitieren. Dies insbesondere auch durch die

verschiedenen mit der Arrondierung des Nationalparks Bayerischer Wald verbundenen Infrastrukturprojekte.

Durch die Einstellung der Borkenkäferbekämpfung in den Entwicklungszonen wird auch der lokale Holzmarkt in einer ohnehin angespannten Situation entlastet. Durch die Aufrechterhaltung der Borkenkäferbekämpfung im Randbereich trifft die Nationalparkverwaltung die zum Schutz des angrenzenden Waldes erforderlichen ordnungsgemäßen und wirksamen Waldschutzmaßnahmen auch in Zukunft.

3. *Konnexität*

Die vorgesehene Verordnung schafft für Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden keine neuen Aufgaben.

E) *Paragrafenbremse*

Die Vorgaben der Paragrafenbremse werden eingehalten. Die bestehende Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald wird lediglich in wenigen bestehenden Vorschriften (auch redaktionell) geändert und erhält neue Karten. Ein Paragraph wird gestrichen.

**Entwurf einer Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Nationalpark Bayerischer Wald**

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Abs. 5 und § 24 Abs. 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, erlässt die Bayerische Staatsregierung, bezüglich § 1 Nr. 2 und 3 mit Zustimmung des Bayerischen Landtags, bezüglich § 1 im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr folgende Verordnung¹:

§ 1

Die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl. S. 513, BayRS 791-4-2-U), die zuletzt durch § 1 Abs. 343 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „(Nationalparkverordnung Bayerischer Wald – BayWaldNatPV)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

.§ 1

Nationalpark Bayerischer Wald

¹Das im nördlichen Teil des Landkreises Freyung-Grafenau und im nordöstlichen Teil des Landkreises Regen gelegene Waldgebiet entlang der Landesgrenze um Falkenstein, Rachel und Lusen ist in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als „Nationalpark Bayerischer Wald“ unter Schutz gestellt. ²Der Nationalpark umfasst zirka 24 945 ha.¹

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Grenzen des Nationalparks ergeben sich aus einer Überblickskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage) sowie aus Detailkarten im Maßstab 1:10 000, die jeweils Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Die Detailkarten sind beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, bei der Nationalparkverwaltung, beim Landesamt für Umwelt, bei der Regierung von Niederbayern sowie bei den Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen in Papierform oder in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig gesichert und zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit niedergelegt. ³Gebietsgrenze ist jeweils die Innenkante der Abgrenzungslinie. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Detailkarten im Maßstab 1:10 000.“

- b) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.
- c) Abs. 5 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Dem Vorfeld gehören die nicht im Nationalpark liegenden Teile der Städte Freyung, Grafenau und Zwiesel sowie der Gemeinden Mauth, Hohenau,

¹ Hinweis nach Art. 52 Abs. 7 Satz 2 BayNatSchG:

Eine Verletzung von Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München) geltend gemacht wird.

Neuschönau, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau, Frauenau, Lindberg und Bayerisch Eisenstein an.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 15)“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe (§ 3) gestrichen.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 17)“ gestrichen.
6. In § 8 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „§§ 3, 13 und 14“ durch die Angabe „§§ 3 und 13“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 werden das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ und das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
8. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Auf mindestens 75 % des Nationalparkgebiets nimmt der Mensch keinen Einfluss (Naturzone).“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Satz 3 wird Satz 2.
9. § 14 wird aufgehoben.
10. § 15 wird § 14 und in Abs. 2 Nr. 8 wird die Angabe „§§ 13 und 14“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
11. Die bisherigen §§ 16 bis 18 werden die §§ 15 bis 17.
12. § 19 wird § 18 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 werden die Satznummerierung „¹“ und die Fußnote „*)“ gestrichen.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.
13. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 mit der Karte M = 1:50 000 wird durch die im Anhang beiliegende Karte M = 1:50 000 ersetzt.
14. Die bisherige, nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der am **[Tag vor Inkrafttreten oder z. B. 1. März 2021]** geltenden Fassung niedergelegte Karte M = 1:10 000 wird durch die in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Nationalparkverordnung Bayerischer Wald in der am **[TAG des Inkrafttretens nach § 2]** geltenden Fassung genannten Detailkarten M = 1:10 000 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2022 in Kraft.

Anhang:

[Anlage Überblickskarte 1:50 000](#)

[Detailkarten 1: 10 000](#)

Begründung:**A) Allgemeines**

Die Arrondierung des Nationalparks Bayerischer Wald erfolgt durch Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald mit einer Anpassung der Regelung über den Gebietszuschnitt und der Aktualisierung der beiden Karten der Verordnung. Im Übrigen gelten für den Arrondierungsbereich die bestehenden Regelungen fort.

Der für die Arrondierung vorgesehene Waldkomplex von rund 605 ha schließt im Osten des Nationalparks am Gemeindegebiet Mauth im Landkreis Freyung-Grafenau an. Das Gebiet liegt an der Staatsgrenze zu Tschechien und ist direkt benachbart zum Nationalpark Šumava. Damit werden auch die grenznahen Flächen des Nationalparks Šumava arrondiert.

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um bislang nachhaltig bewirtschaftete, ökologisch hochwertige Lebensraumkomplexe, die den Nationalpark Bayerischer Wald fachlich sinnvoll ergänzen:

- Die Flächen beinhalten Moorsituationen, Mittelgebirgsbäche, Aufichten- und Bergmischwälder.
- Insbesondere sind folgende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vertreten: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea), 91D0* Moorwälder, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion sowie 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.
- Bei dem sog. Finsterauer Filz handelt es sich um ein renaturiertes, ökologisch hochwertiges Hochmoor mit besonders schutzwürdiger Artenausstattung. Im Gebiet kommen z. B. Kreuzotter und die Libellenart Kleine Moosjungfer vor.
- Die Wälder gehören nachweislich zum Lebensraum des Auer- und Haselhuhns und stellen eine räumliche Fortsetzung der Auerhuhn- bzw. Haselhuhn-Population des Nationalparks dar.
- Das Waldgebiet ist auch Teillebensraum der böhmisch-bayerischen Luchs-Population.
- Zusätzlich wurden in den Wäldern an Natura2000-Arten Eisvogel, Ringdrossel, Grau- und Schwarzspecht, Habichts- und Sperlingskauz, Neuntöter, Wespenbusard, Biber und Fischotter beobachtet.

In Anlehnung an die bewährte Vorgehensweise im bestehenden Nationalparkgebiet wird auch das Nationalparkerweiterungsgebiet über ein Zonierungskonzept mit einem Borkenkäferbekämpfungsbereich (Randbereich) verfügen. Im Ausnahmefall, etwa wenn dies wie im vorliegenden Fall aufgrund des besonderen Flächenzuschnitts erforderlich ist, kann der Bereich, in dem die zum Schutz des angrenzenden Waldes erforderlichen Waldschutzmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Borkenkäferbekämpfung stattfinden (§ 13 Abs. 1 Satz 4 NPVO), auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit den Bayerischen Staatsforsten teilweise auch auf unmittelbar an das Nationalparkgebiet angrenzenden Staatswaldflächen liegen. Der mit der Vorgabe bezweckte Schutz des angrenzenden Waldes ist damit gewährleistet. Die genaue Abgrenzung des Randbereichs, in der Waldschutz- und Borkenkäferbekämpfungsmaßnahmen vorgenommen werden, wird unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdung im Nationalparkplan festgelegt. Eine Einbeziehung von Staatswaldflächen kann hier bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung mit den Bayerischen Staatsforsten erfolgen. Die Entwicklungszonen, in denen bislang ebenfalls Borkenkäferbekämpfung stattfand, werden aufgelöst.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Arrondierung des Nationalparks Bayerischer Wald kann wie die weiteren Veränderungsänderungen auf Grundlage des Bayerischen Naturschutzgesetzes nur im Wege einer Rechtsverordnung der Staatsregierung erfolgen. Hinsichtlich der Erklärung und

des Gebietsumfangs bedarf die Unterschutzstellung der Zustimmung des Landtags. Zudem ist das Benehmen mit den zuständigen Bundesministerien einzuholen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Nr. 2: Der Nationalpark Bayerischer Wald hat derzeit eine Größe von ca. 24 250 ha und wird um ca. 605 ha Flächen des Freistaates Bayern in gemeindefreiem Gebiet sowie weitere kleinere Flächen (ca. 90 ha) arrondiert. Die Gesamtfläche beträgt damit neu ca. 24 945 ha. Die Arrondierung entspricht einem Flächenzuwachs von knapp 3 %.

Nrn. 3, 13 und 14: Die neuen Grenzen sind in der Übersichtskarte M = 1:50 000 und in der genauen Karte M = 1:10 000 eingetragen. Flächen, die innerhalb der Grenzen liegen, aber nicht zum Nationalpark zählen (vgl. § 2 Abs. 2 a. F.), sind in der Detailkarte eingetragen. Die Karten enthalten auch weitere Aktualisierungen.

Nrn. 1, 4 bis 7, 10 bis 12: Hierbei handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen zu den oben genannten Änderungen.

Nrn. 8 und 9: Die Borkenkäferbekämpfung zum Schutz angrenzender Wirtschaftswälder muss gemäß den Vorgaben der Nationalparkverordnung bislang im Randbereich und in den Entwicklungszonen des Nationalparks Bayerischer Wald durchgeführt werden. Gemäß dem bisherigen § 12a NPVO ist die Naturzone bis zum Jahr 2027 kontinuierlich und in angemessenen Schritten auf einen Anteil von 75 % der Gesamtfläche des Nationalparks zu erweitern. Bislang wurden Entwicklungszonenflächen schrittweise in die Naturzone überführt. Angesichts der massiven Borkenkäferentwicklung im Jahr 2019 hat die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald im Herbst 2019 bereits ein modifiziertes Konzept zur Borkenkäferbekämpfung in den noch verbliebenen Entwicklungszonen entwickelt, um fachliche und rechtliche Konflikte zu entschärfen. Zwischenzeitlich konnte der Flächenanteil der Naturzone, in der keine Borkenkäferbekämpfung mehr stattfindet, auf aktuell 72,3 % der Gesamtfläche des Nationalparks Bayerischer Wald vergrößert werden. Somit ist nur noch eine vergleichsweise geringe Entwicklungszonenfläche in die Naturzone zu überführen. Da sich die Situation in Sachen Borkenkäferbekämpfung im Jahr 2020 fortgesetzt hat und auch weiter anhalten dürfte, soll mit der Änderung des § 12a NPVO und der Streichung des § 14 NPVO die Borkenkäferbekämpfung in den Entwicklungszonen nun vollständig beendet werden. Damit wird den weit überwiegend skeptischen Stimmen zur bisherigen Borkenkäferbekämpfungspraxis Rechnung getragen und die Natur auf einer Fläche von weiteren ca. 830 ha mit der Integration in die Naturzone sich selbst überlassen. Die restlichen Entwicklungszonenflächen mit einem Umfang von 270 ha werden in den Randbereich und die Erholungszone überführt.

§ 14 NPVO beinhaltet den Schutz einer autochthonen Kaltklimafichtenrasse im Hochlagenwald. Zwischenzeitlich ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass diese Fichtenrasse nicht existiert. Daher sind diesbezügliche Managementmaßnahmen nicht erforderlich. Unter dem Einfluss der Klimaerwärmung und der damit einhergehenden Höhenverschiebung der Vegetationszonen ist zu erwarten, dass sich zumindest ein Teil der Naturzone der Hochlagen künftig in Richtung Bergmischwald entwickeln wird.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten.



Vorläufige Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

Antrag der Staatsregierung
Drs. 18/21098

auf Zustimmung gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Eric Beißwenger**
Mitberichterstatter: **Patrick Friedl**

II. Bericht:

1. Der federführende Ausschuss hat die Verordnung in seiner 57. Sitzung am 17. März 2022 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Rosi Steinberger
Vorsitzende

Antrag der Staatsregierung

auf Zustimmung gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

(Drs. 18/21098)

– Federführung –

Vorsitz: Rosi Steinberger (GRÜNE)

Berichterstattung: Eric Beißwenger (CSU)

Mitberichterstattung: Patrick Friedl (GRÜNE)

Abg. Eric Beißwenger (CSU) weist auf das dem Landtag eingeräumte Zustimmungsrecht im Naturschutzgesetz hin. Als kraftvolles Signal für den Umwelt- und Naturschutz sei es zu bezeichnen, dass auf ca. 25.000 Hektar der größte Nationalpark entstehe. – Nachdem die Erweiterung von den Kommunen vor Ort unterstützt werde und auch die Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung positiv verlaufen sei, werde um Zustimmung gebeten.

Abg. Patrick Friedl (GRÜNE) findet die Erweiterung des Nationalparks um wertvolle neue Flächen erfreulich. Von besonderer Wichtigkeit sei das revitalisierte Moorgebiet Finsterauer Filz, das in den Nationalpark aufgenommen werde. Positiv werde die Festschreibung der Naturflächenzonen mit mindestens 75 % und das Vorziehen auf das Jahr 2022 gesehen. Damit bestehe eine den internationalen Richtlinien für Nationalparke entsprechende Regelung und Ausweisung von Naturflächen. Die stetig wachsende Identifikation der Bürger in der Region mit dem Nationalpark werde anhand der befürworteten Erweiterung ersichtlich. Die Nationalparkverwaltung habe durch die beharrliche Arbeit für die Entwicklung und durch die Information über den Nationalpark zu dessen Erfolgsgeschichte beigetragen.

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD) erachtet die Erweiterung sowohl aus fachlicher Sicht als auch zum Vorteil der Region für sinnvoll. – Einhergehend mit der Entwicklung der regenerativen Energien durch Windkraft- und Photovoltaikanlagen kämen die Wildtiere zunehmend in Bedrängnis. In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass keine ande-

re Energieform so viele Todesfälle bei Flugtieren verursache wie die Windkraft. Von besonderer Wichtigkeit seien deshalb entsprechende Rückzugsräume, wozu die nicht übermäßig großen Flächen der Nationalparke einen guten Beitrag leisten könnten.

Abg. Florian von Brunn (SPD) bejaht die Erweiterung des Nationalparks Bayerischer Wald, welcher sich als Erfolgsmodell nicht nur für den Natur- und Artenschutz, sondern auch für die regionale Entwicklung in Niederbayern herausgestellt habe. Beispielhaft habe sich gezeigt, dass über Jahre hinweg eine große Akzeptanz in der Bevölkerung gefunden werden konnte. Vor diesem Hintergrund sei ergänzend für das Erfordernis eines Buchenwald-Nationalparks, am besten im Steigerwald, zu appellieren, denn die bisherigen Nationalparke seien von Nadelholz bzw. Fichten dominiert.

Vorsitzende Rosi Steinberger (GRÜNE) unterstützt den Vorschlag von Herrn Abg. Florian von Brunn. Die zutage getretene wachsende Akzeptanz des Nationalparks Bayerischer Wald könnte auch anderen Regionen zum Vorteil gereichen.

Beschluss:

Zustimmung

(einstimmig)



**Antrag der Staatsregierung
auf Zustimmung gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes
zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark
Bayerischer Wald**

Drs. 18/21098

Synopse

bestehend aus:

1. Spalte: Gesetzestexte, soweit für die Beratung erforderlich
2. Spalte: Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

<p style="text-align: center;">Gesetzestexte, soweit für die Beratung erforderlich</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl. S. 513, BayRS 791-4-2-U), die zuletzt durch § 1 Abs. 343 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl. S. 513) BayRS 791-4-2-U Vollzitat nach RedR: Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl. S. 513, BayRS 791-4-2-U), die zuletzt durch § 1 Abs. 343 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist</p>	<p>1. Der Überschrift werden die Wörter „(Nationalparkverordnung Bayerischer Wald – BayWaldNatPV)“ angefügt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Erklärung zum Nationalpark</p> <p>(1) ¹Das im nördlichen Teil des Landkreises Freyung-Grafenau und im nordöstlichen Teil des Landkreises Regen gelegene Waldgebiet entlang der Landesgrenze um Falkenstein, Rachel und Lusen wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Nationalpark erklärt. ²Das Gebiet hat eine Größe von ca. 24 250 ha. (2) Der Nationalpark trägt den Namen „Nationalpark Bayerischer Wald“.</p>	<p>2. § 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 1 Nationalpark Bayerischer Wald</p> <p>¹Das im nördlichen Teil des Landkreises Freyung-Grafenau und im nordöstlichen Teil des Landkreises Regen gelegene Waldgebiet entlang der Landesgrenze um Falkenstein, Rachel und Lusen ist in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als „Nationalpark Bayerischer Wald“ unter Schutz gestellt. ²Der Nationalpark umfasst zirka 24 945 ha.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebiet des Nationalparks</p> <p>(1) Die Grenzen des Nationalparks sind in einer Karte M 1:50 000, die als Anlage¹ Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.</p>	<p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) ¹Die Grenzen des Nationalparks ergeben sich aus einer Überblickskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage) sowie aus Detailkarten im Maßstab 1:10 000, die jeweils Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Die Detailkarten sind beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, bei der Nationalparkverwaltung, beim Landesamt für</p>

Gesetzestexte, soweit für die Beratung erforderlich

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

(2) ¹Folgende Flächen, die innerhalb der in Absatz 1 beschriebenen Grenzen liegen, zählen nicht zum Nationalpark:

1. Flächen, die sich nicht im öffentlichen Eigentum befinden, soweit sie nicht bisher bereits gemäß § 23 oder § 28 BNatSchG unter Naturschutz standen.
2. Ganzjährig bewohnte Gebäude einschließlich des umfriedeten unmittelbaren Umgriffs.
3. Die für die Umgehungs-Trasse der Bundesstraße 11 um Bayerisch Eisenstein erforderliche Fläche.

²Diese Bereiche sind in den in den Absätzen 1 und 3 genannten Karten eingetragen.

(3) ¹Die genauen Grenzen des Nationalparks sind in einer Karte M 1:10 000 rot eingetragen, von der je eine Ausfertigung beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium) niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Nationalparkverwaltung, beim Landesamt für Umwelt, bei der Regierung von Niederbayern, sowie bei den Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

(5) Das Vorfeld umfaßt die Anliegergemeinden sowie die Gemeinden mit Nationalparkeinrichtungen.

Umwelt, bei der Regierung von Niederbayern sowie bei den Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen in Papierform oder in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig gesichert und zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit niedergelegt. ³Gebietsgrenze ist jeweils die Innenkante der Abgrenzungslinie. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Detailkarten im Maßstab 1:10 000.“

b) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

c) Abs. 5 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Dem Vorfeld gehören die nicht im Nationalpark liegenden Teile der Städte Freyung, Grafenau und Zwiesel sowie der Gemeinden Mauth, Hohenau, Neuschönau, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau, Frauenau, Lindberg und Bayerisch Eisenstein an.“

...

§ 4

Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

(1) Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung haben insbesondere zum Ziel,

1. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften zu erkunden,
2. Erkenntnisse zu liefern für die Forstwissenschaft und die forstliche Praxis,
3. Erkenntnisse zu liefern für den Naturschutz, über menschliche Einwirkungen sowie für eine internationale Beobachtung von Umweltveränderungen,

Gesetzestexte, soweit für die Beratung erforderlich	Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald
<p>4. die Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. (2) ¹Neben der Nationalparkverwaltung (§ 15) können anerkannte Forschungseinrichtungen sowie einzelne Wissenschaftler wissenschaftliche Beobachtungen, Untersuchungen und Forschungsvorhaben durchführen. ²Sie dürfen den Zweck des Nationalparks (§ 3) nicht beeinträchtigen. ³Die Vorhaben können bei Wahrung der Eigentumsrechte über die Grenzen des Nationalparks hinausgreifen. ⁴Planung und Verlauf aller wissenschaftlichen Vorhaben sind mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen. ⁵Über die Ergebnisse ist die Nationalparkverwaltung zu unterrichten. ⁶Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Einzeluntersuchungen sollen in geeigneter Weise gefördert werden.</p>	<p>4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 15)“ gestrichen. b) In Satz 2 wird die Angabe (§ 3) gestrichen.</p>
...	
<p style="text-align: center;">§ 7 Nationalparkplan</p> <p>(1) ¹Für das Gebiet des Nationalparks ist ein Nationalparkplan auszuarbeiten, der nach Anhörung des Nationalparkbeirats (§ 17) der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf. ²Die Genehmigung erfolgt im Benehmen mit den Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, soweit es um Aufgaben der Forstbehörde geht, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ³Der Plan stellt die örtlichen Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung des Nationalparks dar; er beinhaltet insbesondere die Maßnahmen, die zur Erfüllung des in § 3 bestimmten Zwecks des Nationalparks notwendig sind; er legt weiterhin das zu erhaltende Wegenetz fest. ⁴Der Nationalparkplan ist bei Bedarf fortzuschreiben.</p> <p>(2) ¹Die Nationalparkverwaltung legt auf Grund des Nationalparkplans jährlich die Maßnahmen im einzelnen fest, die zur Entwicklung des Nationalparks durchgeführt werden sollen. ²Das Staatsministerium überprüft diese Pläne ebenso wie deren Vollzug im Rahmen der Fachaufsicht.</p>	<p>5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 17)“ gestrichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Förderung</p> <p>Im Vorfeld (§ 2 Abs. 5) sollen die dem Schutzzweck (§ 3) dienenden Maßnahmen, insbesondere die dafür notwendigen Einrichtungen zur Bewahrung des Nationalparkgebiets vor übermäßigem Erholungsverkehr, gefördert werden.</p>	<p>6. In § 8 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.</p>

Gesetzestexte, soweit für die Beratung erforderlich

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Nationalpark Bayerischer Wald**

...

§ 11

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 9 sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte sowie – im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung – die dazu unabdingbar notwendigen Übungen,
2. Maßnahmen der Nationalparkverwaltung, die ausschließlich dem Zweck des §§ 3, 13 und 14 dienen,
3. die Wiedereinsetzung von Tierarten nach gründlicher Untersuchung der Erfolgsaussichten und der möglichen Auswirkungen auf Mensch, Landschaft und Ökosystem,
4. das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen durch Angehörige von Verwaltungen des Freistaates Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Beauftragte in Ausübung des Dienstes, durch Wissenschaftler im Rahmen ihrer Forschungsarbeiten sowie durch sonstige Berechtigte (Nummern 7 und 8 sowie Absatz 3); die Notwendigkeit einer privatrechtlichen Fahrerlaubnis durch die Nationalparkverwaltung bleibt davon unberührt,
5. die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung, soweit diese ausschließlich der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung (§ 4), der Bildung und Erholung (§ 5), der Walderhaltung und -pflege (§ 13 Abs. 1) und der Wildbestandsregulierung (§ 13 Abs. 2 und 3) sowie der Beobachtung des Wasserhaushalts im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht dienen,
6. das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit elektrisch angetriebenen Krankenfahrrädern,
7. die Bewirtschaftung der Berghütten und Nutzung sonstiger Hütten in bisherigem Umfang, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser oder sonstige Emissionen den Schutzzweck nicht beeinträchtigt,
8. die bisherige ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf Flächen, die in Privateigentum stehen, und die Ausübung der Jagd auf den verpachteten bzw. abgegliederten Flächen,
9. Maßnahmen der Polizei, des Grenzschutzes und der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse,
10. Einsatz von Jagdhunden bei der Ausübung der Wildbestandsregulierung im Vollzug

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Angabe „§§ 3, 13 und 14“ durch die Angabe „§§ 3 und 13“ ersetzt.

- b) In Nr. 4 werden das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ und das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

Gesetzestexte, soweit für die Beratung erforderlich

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

des § 13 Abs. 2 und 3.
(2) Vom Verbot des § 9 Abs. 4 Nr. 9 sind ausgenommen Führungs- und Wanderveranstaltungen
1. unter Leitung oder mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung,
2. der in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen gebildeten Untergliederungen der nach § 63 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 UmwRG anerkannten Vereine,
3. der Verkehrsämter der Anliegergemeinden mit von der Nationalparkverwaltung anerkannten Führern.
(3) ¹Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf Grund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen, insbesondere die Wassernutzung, unberührt. ²Es gilt jedoch § 13 Abs. 6.
(4) § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes bleibt unberührt; für die Erteilung der Einwilligung ist die Nationalparkverwaltung zuständig.

...

**§ 12a
Naturzone**

¹Bis zum Jahr 2027 sind 75 v. H. des Nationalparkgebiets zu einer Fläche zu entwickeln, auf die der Mensch keinen Einfluss nimmt (Naturzone). ²Die dafür erforderliche Erweiterung der Naturzone erfolgt kontinuierlich und in angemessenen Schritten. ³Die Naturzone wird im Nationalparkplan (§ 7) gesondert dargestellt.

8. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Auf mindestens 75 % des Nationalparkgebiets nimmt der Mensch keinen Einfluss (Naturzone).“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Satz 3 wird Satz 2.

...

**§ 14
Hochlagenwald**

(1) Der Hochlagenwald hat besondere Schutzfunktionen für den Wasserhaushalt und ist als genetisches Potential einer autochthonen Kaltklimateichefichtenrasse der Mittelgebirge schützenswert.
(2) Durch geeignete naturnahe Maßnahmen der Walderhaltung und Walderneuerung ist der Hochlagenwald in seiner Substanz zu erhalten und in seiner Funktion zu sichern.
(3) In einem Zeitraum bis zum Jahr 2027 ist die Ausbreitung des Borkenkäfers auf die Wälder der Hochlagen zwischen Falkenstein und Rachel zu verhindern.
(4) ¹In den Waldbeständen, die bereits bisher durch Borkenkäferbefall großflächig abge-

9. § 14 wird aufgehoben.

Gesetzestexte, soweit für die Beratung erforderlich

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

storben oder befallen sind, soll der Prozeß der natürlichen Walderneuerung ungestört ablaufen. ²Soweit die natürliche Walderneuerung flächig und längerfristig ausbleibt, soll die Entwicklung einer standortgerechten, natürlichen Waldzusammensetzung unterstützt werden.

(5) Die Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 sind im Nationalparkplan (§ 7) gesondert darzustellen.

(6) Die Entwicklung der Hochlagenwälder ist wissenschaftlich zu dokumentieren.

§ 15

Nationalparkverwaltung

(1) ¹Die Nationalparkverwaltung mit Hauptsitz in Grafenau untersteht dem Staatsministerium als unmittelbar nachgeordnete Sonderbehörde. ²Sie ist untere Forstbehörde und nimmt die Verwaltungsbefugnisse der unteren Jagdbehörde im Nationalpark mit Ausnahme der Feststellung und Abrundung von Jagdrevieren, der Erteilung, Versagung und Einziehung von Jagdscheinen, der Anordnungen zur Bekämpfung von Wildseuchen, des Erlasses von Rechtsverordnungen und der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Wildes sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wahr.

(2) Die Nationalparkverwaltung hat insbesondere

1. den Nationalparkplan (§ 7) auszuarbeiten und aufzustellen sowie die jährlichen Maßnahmen vorzuschlagen,
2. alle Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. die zur Entwicklung des Nationalparks nach Maßgabe des Nationalparkplans (§ 7) durchzuführenden Maßnahmen zu planen und festzusetzen,
4. den Nationalpark sowie seine Einrichtungen zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
5. wissenschaftlich zu beobachten sowie wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsvorhaben anzuregen und an ihnen (§ 4) mitzuwirken,
6. Bildungsaufgaben des Nationalparks einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit (§ 5) wahrzunehmen,
7. den Besucher- und Erholungsverkehr zu regeln,
8. Maßnahmen nach §§ 13 und 14 durchzuführen.

(3) Die Nationalparkverwaltung wirkt im Vorfeld des Nationalparks (§ 2 Abs. 5) mit bei der Beratung der Gemeinden, der Landkreise, anderer Behörden und Verbände sowie bei der Information der Bevölkerung, insbesondere bei der Planung, Neuanlage und Weiterent-

10. § 15 wird § 14 und in Abs. 2 Nr. 8 wird die Angabe „§§ 13 und 14“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

Gesetzestexte, soweit für die Beratung erforderlich	Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald
<p>wicklung von Einrichtungen zur Förderung des Tourismus sowie der Planung und der Koordinierung im Rahmen der Biotopsicherung und -pflege.</p> <p>(4) Entscheidungen der Naturschutzbehörden, die den Nationalpark Bayerischer Wald betreffen, erfolgen im Benehmen mit der Nationalparkverwaltung.</p> <p>(5) Die Nationalparkverwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Träger öffentlicher Belange (Absatz 1 Satz 2) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinn des Raumordnungsgesetzes im Nationalpark und seinem Vorfeld zu beteiligen.</p> <p>(6) ¹Bei der Nationalparkverwaltung wird eine Nationalparkwacht gebildet. ²Die Angehörigen der Nationalparkwacht wirken bei der Information und Betreuung der Besucher mit; sie haben ferner die Aufgabe, die Einhaltung der Schutzvorschriften zu überwachen. ³Die dazu bestellten Personen sollen als Forstschutzbeauftragte bestätigt werden. ⁴Die Vorschriften der Art. 33 bis 35 BayWaldG über den Inhalt des Forstschutzes, die Zuständigkeit und die Rechte und Pflichten der Forstschutzbeauftragten bleiben unberührt.</p> <p>(7) ¹Außerhalb des Nationalparks bleibt die Zuständigkeit des Naturparks Bayerischer Wald e.V. unberührt. ²Die Planungen und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung und des Naturparks Bayerischer Wald e.V. sind, soweit sie den jeweils anderen Aufgabenbereich berühren, gegenseitig abzustimmen.</p>	
	11. Die bisherigen §§ 16 bis 18 werden die §§ 15 bis 17.
<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald vom 15. März 1973 (BayRS 7900-3-E) außer Kraft.</p>	<p>12. § 19 wird § 18 und wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen. b) In Satz 1 werden die Satznummerierung „¹“ und die Fußnote „^{*)}“ gestrichen. c) Satz 2 wird aufgehoben.
	13. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 mit der Karte M = 1:50 000 wird durch die im Anhang beiliegende Karte M = 1:50 000 ersetzt.
	14. Die bisherige, nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über den National-

<p style="text-align: center;">Gesetzestexte, soweit für die Beratung erforderlich</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald</p>
	<p>park Bayerischer Wald in der am [Tag vor Inkrafttreten oder z. B. 1. März 2021] geltenden Fassung niedergelegte Karte M = 1:10 000 wird durch die in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Nationalparkverordnung Bayerischer Wald in der am [TAG des Inkrafttretens nach § 2] geltenden Fassung genannten Detailkarten M = 1:10 000 ersetzt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Diese Verordnung tritt am 2022 in Kraft.</p>